

ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

Anpassung des Richtplans (Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenkopf West", Villigen (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1) vom ...

1. Anpassung des Richtplantextes

In Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1 und Beschluss 5.1 wird der Richtplantext wie folgt angepasst:

Aktueller Richtplantext

5. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Vororientierung

5.1 Die nachstehenden Standorte sind als Vororientierung für die langfristige Versorgung des Aargaus vorgesehen:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
(...)	(...)	(...)
Seon	Emment, Erweiterung West	G6
Villigen	Gabenkopf West	H3
(...)	(...)	(...)

Neue Festsetzung und Änderung des Richtplantextes (Änderungen in rot)

2. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Festsetzung

2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
(...)	(...)	(...)
Villigen	Gabenkopf Ost	H3
Villigen	Gabenkopf West	H3
(...)	(...)	(...)

5. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Vororientierung

5.1 Die nachstehenden Standorte sind als Vororientierung für die langfristige Versorgung des Aargaus vorgesehen:

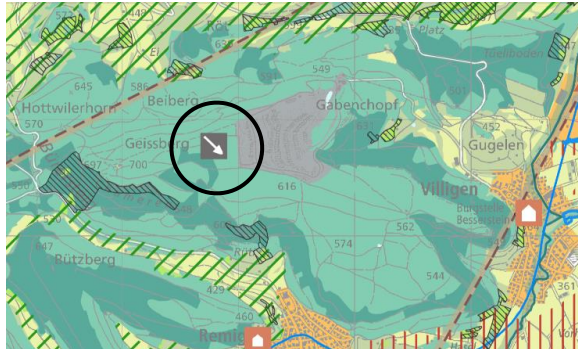
Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
(...)	(...)	(...)
Seon	Emment, Erweiterung West	G6
Villigen	Gabenkopf West	H3
(...)	(...)	(...)

2. Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

Das Materialabbaugebiet "Gabenchopf West" wurde bereits als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen und ist mit der entsprechenden Signatur für Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung in der Richtplan-Gesamtkarte gekennzeichnet. Die Darstellung der Signaturen ändert sich für die Festsetzung nicht. Dementsprechend gibt es keine Änderungen an der Richtplan-Gesamtkarte.

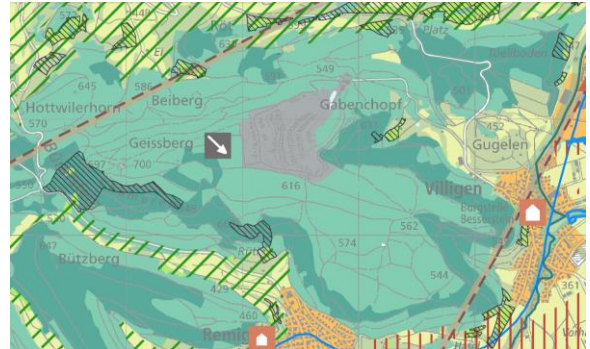
Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte

(Ausschnitt vergrößert, nicht im Originalmassstab 1:50'000)



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

(Ausschnitt vergrößert, nicht im Originalmassstab 1:50'000)



3. Inkrafttreten

- ¹ Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- ² Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Aarau,

Präsident des Grossen Rats:

Protokollführerin:

Veröffentlichung: